

Kleine Anfrage

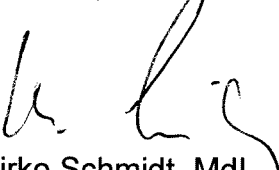
des Abgeordneten Mirko Schmidt
fraktionslos

Thema: Sorben/Wenden im Freistaat Sachsen

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wie viele Sorben/Wenden lebten bzw. leben im Freistaat Sachsen seit 1990 bis heute - wann wurde diesbezüglich die letzte Volkszählung durchgeführt bzw. wann ist wieder eine solche geplant?
2. Wer ist eine Sorbe/Wende - gilt hier das Abstammungs- oder das Bekenntnisprinzip?
3. Wenn das Bekenntnisprinzip gilt, kann dann überhaupt von einem sorbischen Volk gesprochen werden, da die Zugehörigkeit zu einem Volk abstammungsbedingt ist und Sprache und Kultur darauf beruhen?
4. Richtet sich die finanzielle Förderung der Sorben/Wenden nach deren Einwohnerzahl - hat die Schrumpfung der Bevölkerung im Freistaat Sachsen auch hier Auswirkungen?
5. Sind Sorben/Wenden, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, auch Deutsche, wie die vielen Ausländer, die jährlich im Freistaat eingebürgert und damit zu Deutschen gemacht werden?

Dresden, 26.11.07



Mirko Schmidt, MdL

Eingegangen am: 26. NOV. 2007

Ausgegeben am: 08. JAN. 2008



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT
UND KUNST

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST
Postfach 10 09 20 • 01079 Dresden

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

DIE STAATSMINISTERIN

Dresden, den 04 .01.2008
Aktenzeichen: 2-7202.00/16-2

Kleine Anfrage des Abgeordneten Mirko Schmidt, fraktionslos
Drs.-Nr.: 4/10466
Thema: Sorben/Wenden im Freistaat Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Vorab weise ich darauf hin, dass ausgehend von den Art. 2, 5 und insbesondere 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen allein der Begriff „Sorben“ im Freistaat Sachsen Anwendung findet, die Bezeichnung „Wenden“ dagegen nicht. Mit der Bezeichnung „Sorben“ wird die Selbstbezeichnung des sorbischen Volkes respektiert. Der Begriff „Wenden“ ist eine Fremdbezeichnung. Im Sorbischen gibt es hierfür keine Übersetzung. In der sorbischen Sprache steht für „Sorben“ allein die Bezeichnung „Serbja“. Vor dem dargelegten Hintergrund wird in der nachstehenden Antwort allein die korrekte Bezeichnung „Sorben“ verwendet.

Frage 1: Wie viele Sorben/Wenden lebten bzw. leben im Freistaat Sachsen seit 1990 bis heute – wann wurde diesbezüglich die letzte Volkszählung durchgeführt bzw. wann ist wieder eine solche geplant?

Laut Auskunft des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen können keine Aussagen zur Anzahl der im Freistaat Sachsen lebenden Sorben gemacht werden. Im Rahmen der Bevölkerungsstatistik werde zwar auch die Staatsangehörigkeit der Bevölkerung erhoben; da Sorbisch aber keine Staatsangehörigkeit sei, können diesbezüglich auch keine Daten genannt werden.

Frage 2: Wer ist ein Sorbe/Wende – gilt hier das Abstammungs- oder das Bekenntnisprinzip?

Gemäß § 1 Sächsisches Sorbengesetz gehört zum sorbischen Volk, wer sich zu ihm bekennt. Das Bekenntnis ist frei. Es darf weder bestritten noch nachgeprüft werden.

Frage 3: Wenn das Bekenntnisprinzip gilt, kann dann überhaupt von einem sorbischen Volk gesprochen werden, da die Zugehörigkeit zu einem Volk abstammungsbedingt ist und Sprache und Kultur darauf beruhen?

Der allgemeine Begriff „Volk“ ist nicht definiert. Er bezeichnet eine große Anzahl Individuen, die durch gemeinsame Merkmale verbunden sind. Die Zugehörigkeit zu einem Volk ist nicht notwendigerweise abstammungsbedingt. Wie § 1 Sächsisches Sorbengesetz zeigt, ist die Zugehörigkeit zum sorbischen Volk allein über das Bekenntnis definiert.

Des Weiteren sind gemäß dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz vom 22. Juli 1997 zu dem Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit eine nationale Minderheit in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bundesregierung sieht als nationale Minderheiten Gruppen der Bevölkerung an, die folgenden fünf Kriterien entsprechen:

- Ihre Angehörigen sind deutsche Staatsangehörige.
- Sie unterscheiden sich vom Mehrheitsvolk durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte, also eigene Identität.
- Sie wollen diese Identität bewahren.
- Sie sind traditionell in Deutschland heimisch.
- Sie leben hier in angestammten Siedlungsgebieten.

Diese Kriterien werden vom sorbischen Volk erfüllt.

Schließlich wird in Art. 5 der Verfassung des Freistaates Sachsen als zu den Grundlagen des Staates zählender Sachverhalt festgestellt, dass dem Volk des Freistaates Sachsen Bürger deutscher, sorbischer und anderer Volkszugehörigkeit angehören.

Es kann daher von dem sorbischen Volk gesprochen werden.

Frage 4: Richtet sich die finanzielle Förderung der Sorben/Wenden nach deren Einwohnerzahl – hat die Schrumpfung der Bevölkerung im Freistaat Sachsen auch hier Auswirkungen?

Als deutsche Staatsangehörige haben Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten wie alle deutschen Staatsangehörigen. Gleichzeitig leben sie aber ihre eigene Identität. Gemäß Verfassungsauftrag und nach dem jeweils geltenden Staatshaushaltsplan werden zum Zweck der Pflege und Förderung sorbischer Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes Institutionen und Projekte gefördert, nicht aber Personen oder Personengruppen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum sorbischen Volk. Insoweit richtet sich die finanzielle Förderung des sorbischen Volkes nicht nach dessen Einwohnerzahl.

Es ist jedoch – wie insgesamt im Freistaat Sachsen – in den Städten und Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes ein Geburtenrückgang zu verzeichnen. Infolge der daraufhin zurückgehenden Schülerzahlen wurden deshalb zwei sorbische Mittelschulen geschlossen. Allerdings können die sich daraus ergebenden Einsparungen für die öffentlichen Haushalte der Höhe nach nicht pauschal als Verringerung der finanziellen Förderung des sorbischen Volkes betrachtet werden,

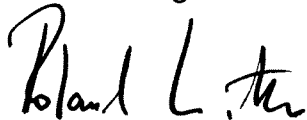
da auch in sorbischen Schulen hauptsächlich die Bildungsinhalte vermittelt werden, wie sonst an allen Schulen des Freistaates Sachsen. Der entscheidende Unterschied ist der Gebrauch der sorbischen Sprache, das Fach Sorbisch und die zusätzliche Vermittlung von sorbischer Kultur, Geschichte und Überlieferung.

Frage 5: Sind Sorben/Wenden, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, auch Deutsche, wie die vielen Ausländer, die jährlich im Freistaat eingebürgert und damit zu Deutschen gemacht werden?

Deutscher ist – unabhängig vom Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit – nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und § 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) vom 22.07.1913 (RGBl. I S. 583 – BGBl. III 102-1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970), wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, das heißt, wer sie nach § 3 StAG (z. B. durch Abstammung, Einbürgerung etc.) erworben und nicht wieder verloren hat.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland Wöller', written in a cursive style.

Prof. Dr. Roland Wöller